

**Entgeltordnung
für den „RuheForst Usedom“ der Stadt Usedom**
vom 12. September 2006
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 10 vom 17.10.2006)

*zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 20. November 2007
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 13 vom 18.12.2007)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Usedomer „RuheForsts“ und dessen Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Usedom werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom 12.09.2006 Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das für ein 99jähriges Nutzungsrecht am RuheBiotop zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Werteinstufung des RuheBiotops entsprechend dem RuheBiotop-Register. Für die Werteinstufung des RuheBiotops sind die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente maßgeblich.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt der Friedhofsträger das zu zahlende Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Werden im Zusammenhang mit Leistungen Auslagen notwendig, die nicht in die Entgelte einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Entgeltspflicht besteht.

**§ 2
Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
 - wer eine entgeltpflichtige Leistung vertraglich abgeschlossen hat,
 - wer eine Leistung in Anspruch genommen hat,
 - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich oder aufgrund letztwilliger Verfügung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche**

- (1) Die Entgelte entstehen mit Vertragsabschluss. Müssen Leistungen ohne Vertrag erbracht werden, entsteht die Entgeltspflicht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

**§ 4
Nutzungsentgelt**

- (1) Einzel-RuheBiotop :

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage):	2.975,00 €
b) Kategorie 2 (gehobene Naturausstattung/Lage):	4.165,00 €
c) Kategorie 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage):	5.355,00 €
d) Kategorie 4 (herausragende Naturausstattung/Lage):	9.520,00 €
- (2) RuheBiotop für Familien- oder im Leben verbundene Personen:
mit 12 Beisetzungsstellen

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage):	2.975,00 €
b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage):	4.165,00 €
c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage):	5.355,00 €
d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage):	9.520,00 €

(3) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen
Entgelte pro Beisetzungsstelle:

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage):	595,00 €
b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage):	821,00 €
c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage):	1.023,00 €
d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage):	1.755,00 €

(4) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt in Höhe von 180,00 € festgesetzt.

Für besondere zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag),
 - die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium),
 - die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung
- wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
